

Satzung

über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Rockenberg

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 25, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 07.05.2020 (GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 09.10.2020 BGBl. I, S. 2075) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg am 14.06.2021 diese Satzung über die Benutzung und Erhebung von Betreuungsgebühren der Kindertagesstätte Rockenberg beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die in der Trägerschaft der Gemeinde Rockenberg geführte Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

Die Kindertagesstätte als Elementarbereich des Bildungswesens hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Sie unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote und wirkt darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern aus zu gleichen.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach § 26 HKJGB sowie dem pädagogischen Konzept der KiTa.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Rockenberg ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Meldewesens haben,
1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Schulpflicht (Kindergartenkinder) offen.

Sowohl die Aufnahme als auch der Wechsel in eine oder eine andere Altersgruppe setzt voraus, dass dort entsprechende freie Plätze vorhanden sind. Die Platzverteilung wird soweit möglich wohnortnah vorgenommen. Wenn dies nicht möglich ist, werden freie Plätze in anderen Kindertagesstätten im Ortsgebiet angeboten.

- (2) Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Rockenberg wohnhaft sind, können grundsätzlich nur in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind und von ortsansässigen Kindern in absehbarer Zeit nicht beansprucht werden. Hierrüber entscheidet in jedem Einzelfall der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet.
Krippengruppe (u3): 07.00 – 16.00 Uhr
Kindergartengruppe (ü3): 07.00 – 17.00 Uhr
- (2) Für u3-Kinder wird eine Mini-, Midi- und Maxi-Betreuung, für ü3-Kinder ein Mini- und ein Maxi-Betreuungsmodell sowie die Teilnahme am Mittagstisch angeboten. Die jeweiligen Betreuungszeiten sind im § 12 (1) genannt. Die Abholzeit endet mit der Betreuungszeit des gebuchten Modells. Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeiten ist nur für einen gesamten Monat möglich. Der Antrag auf Wechsel ist 14 Tage vor dem Monatsbeginn zu stellen.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist die Kindertagesstätte in den letzten drei Wochen geschlossen. In Einzelfällen und auf Nachweis besteht die Möglichkeit, das Kind ab dem 3. Lebensjahr in einer Notgruppe betreuen zu lassen. Diese wird abwechselnd in den beiden Kindergärten in Rockenberg und Oppershofen stattfinden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls geschlossen:
am 24.12. und
- an den Arbeitstagen zwischen Weihnachten und Silvester
- am Fastnachts-Montag ab 14.00 Uhr
- am Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung (ganztägig)
- an 3 Tagen im Jahr für Teamfortbildung (Termine werden frühzeitig bekannt gegeben)
- (5) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungs- oder Schließungszeiten festzusetzen und in geeigneter Form bekannt zu machen. Der Elternbeirat ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen wie Zeitungen, Gemeinde-Homepage, Gemeinde-App oder durch Aushang in der Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätten Leitung. Die Erziehungsberechtigten erhalten über die Aufnahme eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Für den Wechsel in eine andere Altersgruppe (Krippengruppe / Kindergartengruppe) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, da die Anschlussbetreuung in der Kindertagesstätte „Felsenstein“ bzw. im kath. Kindergarten „St. Laurentius“ im Ortsteil Oppershofen weitergeführt wird.

- (3) Für jedes Kind muss bei seiner Aufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Unbedenklichkeit des Kindergartenbesuchs belegt und nicht älter als 4 Wochen sein darf. Ferner müssen Eltern gemäß des Masernschutzgesetzes den Nachweis erbringen, dass ihre Kinder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 5a Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 5 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können in derselben Einrichtung bevorzugt aufgenommen werden, solange freie Plätze vorhanden sind und nicht von aus anderen Gründen aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- (3) Die Ganztagesplätze und/oder die Plätze mit Mittagessen werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (4) Kinder, die wegen ihrer amtlich anerkannten körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist nach SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe (Wetteraukreis) zuständig. Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Rockenberg auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Krippenkinder (u3) sollen spätestens bis 8.30 Uhr und Kindergartenkinder (ü3) bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kleidung der Kinder hat den Witterungsverhältnissen angepasst zu sein und auch den Aufenthalt im Freien ermöglichen. Die Kinder werden in Tätigkeiten der Mund- und

Körperhygiene unterstützt, sollten diesen Umgang aber von zu Hause aus gewohnt sein.

- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Kita-Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet sobald ein Kontakt zwischen Kind und der abholberechtigten Person stattgefunden hat und diese der zuständigen Fachkraft signalisiert hat, dass sie das Kind übernimmt, auch wenn diese sich noch auf dem Kita-Gelände aufhält.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden.
Sollten Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kita-Leitung und dem Einverständnis der Kita-Leitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Grundstücks. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kita-Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn dies ärztlich unbedenklich ist.
- (5) Das Nichterscheinen des Kindes in der KiTa ist unverzüglich der Kita-Leitung oder deren Vertretung mitzuteilen.
- (6) Erforderliche Pflegemittel (Windeln etc.) sind von den Erziehungsberechtigten dem Personal der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben diese Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstätten Leitung

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig und nach Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) In Ausnahmefällen können nach schriftlicher Anleitung der Eltern und/oder des Arztes Medikamente, die auch von medizinischen Laien verabreicht werden können, vom Personal verabreicht werden, wenn der Kita-Betrieb dies zulässt und die Eltern schriftlich die Verantwortung dafür übernehmen. Dies gilt im Wesentlichen für Kinder mit (chronischen) nicht ansteckenden Dauerleiden, deren Betreuungsanspruch ansonsten nicht realisiert werden kann.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten und meldepflichtigen Erkrankungen auf oder wird dem Personal ein darauf gerichteter Verdacht bekannt, ist unverzüglich der Gemeindevorstand und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Erziehungsberechtigten werden in geeigneter Weise umgehend unterrichtet.
- (4) Gleiches gilt bei dem Verdacht auf Verstöße im Sinne des § 8a SGB VIII (Gefährdung des Kindeswohls) gegenüber dem Jugendamt des Wetteraukreises (Meldepflicht).

- (5) Die KiTa-Leitung ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihr Wahrheitsgehalt zu prüfen.

§ 8 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder durch die Unfallkasse der Gemeinde gesetzlich versichert.
- (2) Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten und/oder der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sind die Kinder und/oder betreuende bzw. helfende Erziehungsberechtigte ebenfalls versichert.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände (Kleidung, Roller, Fahrräder etc.) besteht kein Versicherungsschutz durch den Träger.

§ 9 Abmeldungen

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien sowie vor der Einschulung kann eine Abmeldung nur wegen eines triftigen Grundes (Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer Erkrankung ist nicht möglich.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte oder eine Schließung aus Anlass der Schulferien unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht oder berechtigt die Erziehungsberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.
- (6) In begründeten Ausnahmefälle, insbesondere bei ärztlich bescheinigter Abwesenheit von mehr als vier zusammenhängenden Wochen, erfolgt auf Antrag ab der 5. Woche eine anteilige Rückerstattung des Betreuungsentgeltes.
- (7) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung; kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
- (8) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch vorerst ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (9) Werden Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Unterstützung des Personals der Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat beratend tätig. Für die Elternversammlung und den Elternbeirat wird im § 27 Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und durch die Richtlinien über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die KiTa der Gemeinde Rockenberg näheres bestimmt.

§ 11 Kindertagesstätten Gebühren – Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Rockenberg haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung, erhält.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt,
- c) die Getränke- Bastel- und Aktionspauschale.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten. Sie entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird als Einzelleistung pro Essen abgerechnet und zum 10. des Nachmonats oder dem folgenden Geschäftstag mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Getränke- Bastel- und Aktionspauschale stellt eine Kostenbeteiligung für die Bereitstellung von Getränken und für besondere Aktivitäten der Einrichtung dar. Diese Pauschale ist kein Betreuungsentgelt und auch bei einer Beitragsfreistellung zu zahlen. Das monatliche Aufkommen der Getränke-Bastel- und Aktionspauschale wird der Einrichtung auf einem Sonderkonto zur Verfügung gestellt. Die Kindergartenleitung verwaltet die Pauschale in Abstimmung mit dem Elternbeirat.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühren als auch die Getränke- Bastel- und Aktionspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und werden am ersten eines jeden Monats (im Januar am 10.) oder dem folgenden Geschäftstag für den laufenden Monat fällig und werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

- (6) Die Betreuungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlichen Feiertagen, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung und Streik) weiterzuzahlen.
- (7) Für die Eingewöhnungszeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden bis zu maximal 4 Wochen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der KiTa-Leitung berücksichtigt.
u3-Kinder: Bei einer stundenweise Eingewöhnung bis zu 4 Stunden am Tag verringert sich die Betreuungsgebühr für jede Eingewöhnungswoche auf die Hälfte der regulären Betreuungsgebühr.
ü3-Kinder: Werden zum 1. des Monats in welchem das 3. Lebensjahr vollendet wird zu den regulären Betreuungsgebühren aufgenommen. Bei gewünschter Eingewöhnungszeit im Vormonat werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.
- (8) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Krippenbereich (u3-Betreuung) wird die Betreuungsgebühr wie folgt reduziert. Das erste Kind zahlt immer voll, beim zweiten Kind wird die Betreuungsgebühr um 25% und für weitere Kinder um 50% reduziert.
- (9) Besuchen zur gleichen Zeit jeweils 1 Kind einer Familie die u3- und die ü3-Betreuung der Einrichtung wird keine Ermäßigung der Betreuungsgebühren gewährt. Die Regelung der Betreuungsgebühr im Krippenbereich (siehe (8)) bleibt davon unberührt. Im Kindergartenbereich (ü3-Betreuung) erfolgt von Seiten der Gemeinde keine Freistellung für Geschwisterkinder, da bereits eine teilweise Freistellung von Landesseite erfolgt.
- (10) Wird die Abholzeit des gewählten Betreuungsmodells mehr als 4-mal im Kalendermonat bis maximal 60 Minuten überschritten, wird die Differenz zum nächstlängeren Betreuungsmodell rückwirkend für diesen Monat nacherhoben.

§ 12 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühren betragen ab 01.01.2019	Elternanteil
1.1 für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr Kindergartengruppen	
a) Modell Mini-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 11.00	76,-- €/Monat Freistellung
b) Modell Maxi-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 17.000	190,00 €/Monat 76,00 €

1.2 für Kinder unter dem 3. Lebensjahr Krippengruppen

a) Modell Mini-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 12.00 Uhr	220,00 €
b) Modell Midi-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 14.00 Uhr	300,00 €
c) Modell Maxi-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 16.00 Uhr	390,00 €

(2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Rockenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung Folgendes.

1. ein Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1.1 wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1.1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
3. der Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1.1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 13

Verpflegungsentgelt, Getränke- Bastel- und Aktionspauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagstischverpflegung ist gesondert zu zahlen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, den Essenspreis kostendeckend festzulegen.
- (2) Als Getränke- Bastel- und Aktionspauschale sind 2,50 €/Monat zu entrichten.

§ 14

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII bei dem zuständigen Fachbereich Familienförderung ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (2) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und anteilige Gebührenfestsetzungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 15 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16 Gespeicherte Daten

Unter www.rockenberg.de –Datenschutz- finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Sofern Sie Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, Ihnen die vorgenannte Zusammenstellung zur DSGVO in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Sofern Sie dies wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bestehenden Satzung und die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rockenberg außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Rockenberg, den 15.06.2021

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Rockenberg

(Manfred Wetz)
Bürgermeister